

Merkblatt

für die Meldung der beabsichtigten Aufnahme der freiberuflichen Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz, BGBl Nr 460/1992, idgF.

Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen:

§ 7a „Freiberufliche Berufsausübung“ des MTD-Gesetzes lautet:

(1) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen. Die freiberufliche Berufsausübung darf auch in Zusammenarbeit mit anderen gehobenen medizinisch-technischen Diensten oder sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen erfolgen.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

1. ein Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 3,
2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist, und
3. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, das nicht älter als drei Monate ist.

(3) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß § 12 einzuleiten.

(4) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

(5) Die freiberufliche Tätigkeit darf aufgenommen werden, sobald die Meldung gemäß Abs. 2 bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt ist.

Meldung:

Eine Meldung ist bei der auf Grund des vorgesehenen Berufssitzes zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit folgenden Unterlagen einzubringen:

1. eine Meldung (Formular liegt diesem Merkblatt bei bzw ist im Internet unter www.vorarlberg.at abrufbar);
2. ein Originaldiplom über eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst.
Als gleichwertig anerkannt werden:

- ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule für den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst nach den vor Inkrafttreten des MTD-Gesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes, oder
 - eine im Ausland erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst, wenn der an einer ausländischen Fachhochschule oder einer vergleichbaren postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung erworbene Grad als an einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang gemäß Abs. 4 erworbenen akademischen Grad gemäß § 5 Abs. 4 FHStG nostrifiziert wurde, oder
 - eine im Ausland erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst, wenn die Gleichwertigkeit der Urkunde gemäß § 6 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 57/2008 oder gemäß den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes mit einem österreichischen Diplom festgestellt und die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, oder
 - eine von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst, wenn die Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 6b MTD-Gesetz erteilt wurde und die allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.
3. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate; erhältlich beim Gemeindeamt)*;
 4. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung (nicht älter als drei Monate);
 5. ein Reisepass oder Personalausweis zum Nachweis der Identität;
 6. eine Heiratsurkunde, falls der jetzige Name mit jenem im Diplom nicht übereinstimmt.

Kosten:

Für die Bearbeitung sind Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben (für den Antrag € 14,30, für jede Beilage jeweils € 3,90) zu bezahlen. Die Bezahlung kann bei der Antragstellung direkt in bar oder mit Kreditkarte erfolgen. Auch eine Überweisung mit Zahlschein ist möglich.

Bei Vorlage einer Erklärung der Neugründung (Formular NeuFö 1) nach § 4 des Neugründungs-Förderungsgesetzes, BGBl I Nr 106/1999, idgF, sind für die Meldung (*und auch für die beim Gemeindeamt erhältliche Strafregisterbescheinigung); keine Gebühren und Abgaben zu bezahlen.